



Merkblatt

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Das berufliche Vorsorgegesetz (BVG) ermöglicht es, einen Teil des Pensionskassenguthabens zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum oder für die Amortisation von darauf lastenden Schulden einzusetzen. Das Pensionskassenguthaben kann in Form eines **Vorbezuges** oder einer **Verpfändung** verwendet werden.

| | |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verwendungszweck | Erwerb, Erstellung oder Beteiligungen von Wohneigentum Amortisation Hypothek Renovation/Umbau |
| Geltendmachung | Vorbezug (Antragsformular der PKSL) Verpfändung (Verpfändungsanzeige durch den Kreditgeber an die PKSL) |
| Einschränkungen | Alle 5 Jahre möglich bis zum vollendeten 65. Altersjahr Keine freiwilligen Einkäufe in den letzten 3 Jahren |
| Mindestbetrag | Vorbezug CHF 20'000 (Ausnahme Anteilscheine) Verpfändung Kein Minimum |
| Höchstbetrag | Bis Alter 50 Höhe des aktuellen Pensionskassenguthabens Nach Alter 50 Pensionskassenguthaben im Alter 50 oder 50 % des aktuellen Guthabens |
| Vorsorgeschutz | Vorbezug Sofortige Reduktion der Vorsorgeleistungen (private Absicherung möglich) Verpfändung Reduktion der Vorsorgeleistungen nur im Fall einer Pfandverwertung |
| Rückzahlung freiwillig | Bis zum vollendeten 65. Altersjahr Bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles Mindestbetrag CHF 10'000 |
| Rückzahlung zwingend | Veräusserung des Wohneigentums vor dem 65. Altersjahr Einräumung von Rechten am Wohneigentum, die einer Veräusserung gleichkommen (Wohnrecht, Nutzniessung) Keine Vorsorgeleistung beim Tod des Versicherten |



Gerne stehen wir Ihnen
für Fragen zur Verfügung.
versicherung@pksl.ch
T 041 208 83 71
www.pksl.ch